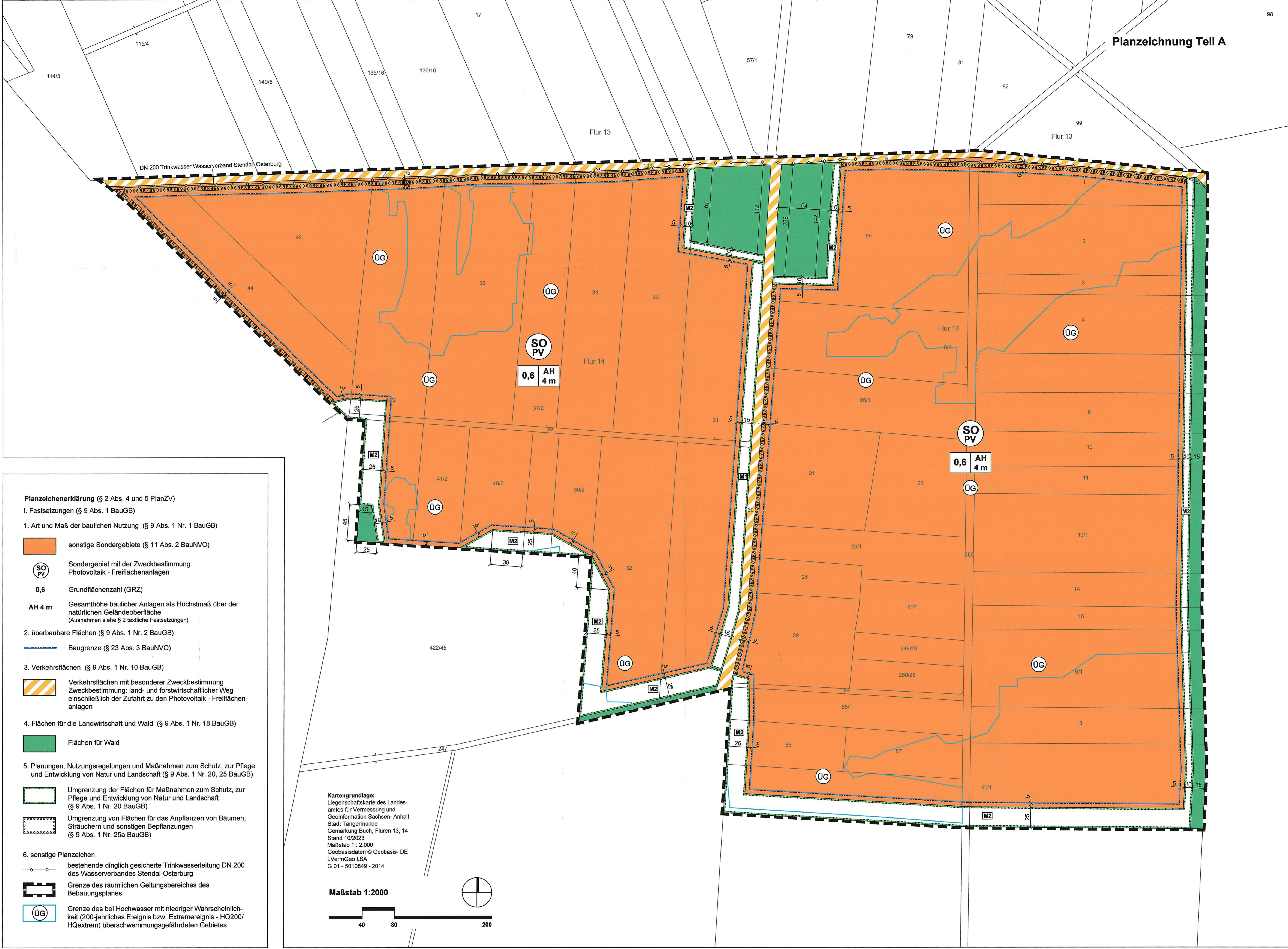


Ergänzende Maßgaben des Umweltberichtes zur Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes

- V01 Die Flächen zwischen und unter den Modulen, sollen sich mittels Ansaat mit gebiets-typischen, atterestischem Saatgut aus dem Produktionsraum nordostdeutsches Tiefland als extensives Grünland entwickeln. Entsprechend ist es, mittels Mahd zu pflegen. Die Mahd in extensiver Form hat maximal zweischichtig und frühestens ab dem 01. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen. Das Mahdgut ist spätestens eine Woche nach dem Schnitt abzutransportieren. Auf die Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ausnahmen zum beschriebenen Pflegeregime sind zur Bekämpfung von Problemarten möglich. Eine Beweidung (mit Schafen) wird, aufgrund des Vorkommens eines Wolfes und der gestiegenen Bodenfruchtbarkeit des Zaaues (15 bis 20 cm), aus-geschlossen.
- V02 Der Abstand der Module vom Boden muss zur Gewährleistung einer dauerhaft geschlossenen Vegetationsdecke mindestens 0,80 m betragen.
- V03 Die im räumlichen Geltungsbereich wachsenden Gehölze sind während der Errichtung der Anlage und bei der späteren Unterhaltung vor Beeinträchtigungen zu schützen. Die Gehölzbestände, insbesondere die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorhandene geschützten Baumreihen und die Schutzobjekte der Gehölzschutzverordnung, sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der PAS-PA Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bezüglich der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten.
- V04 Durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaaues (15 - 20 cm) oder aus-reichende Maschengrößen im bodennahen Bereich und der Verwendung von möglichst ungefährlichen Materialien (z. B. Vermeidung von Stacheldraht) ist ein Durchlass für Kleinsäuger zu gewährleisten.
- V05 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelfauna ist die Baufeldreimung im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28.02. Februar durchzuführen. Die Baumaßnahmen müssen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Feldlerche, Heideleerche und Ortolan erfolgen. Alternativ ist eine abschnittsweise Bauausführung in der Brut- und Aufzuchtzeit denkbar, wenn die Baufeldreimung vor der Brutzeit beginnt und ein Vorkommen von brütenden Vögeln im Rahmen einer Umweltbegleitung ausgeschlossen wird. Die Baubauabschnitte wären dann mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ferner sind dann Maßnahmen für den Fall einer längeren Unterbrechung der Baufeldreimung zu ergreifen, insbesondere für den Fall, wenn zwischen Baufeldreimung und Beginn der Baumaßnahmen eine Unterbrechung stattfindet. Eine Unterbrechung der Bauzeit darf höchstens 10 Tage be-tragen. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind gegebenenfalls Vergrämnungsmaßnahmen, wie das Stellen von Flatterbänken, zu ergreifen. Sollte die Bauphase entsprechend der vorangegangenen Beschreibung (teilweise) während der Brut- und Aufzuchtphase erfolgen, soll die Zufahrt zu den Baustellen, zum Schutz gebürtender Vögeler, direkt über die Baueinfahrt und nicht über die öffentlichen Wege erfolgen.
- V06 Bodenverfestigungen sind weitgehend zu vermeiden. Die für Zuwegungen sowie Lager- und Stellplätze benötigten Flächen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu be-schränken. Bereits durch Verdichtung und Verlegetung vorbelastete Flächen sind für die Einrichtung von Lager- und Stellplätzen zu bevorzugen. Vorhandene Erschließungs-wege sind zu nutzen. Entstandene Bodenverfestigungen sind nach Abschluss der Bau-maßnahmen zu brechen. Zusätzliche Erschließungswege, sind in ungebundener Bauweise herzustellen.
- V07 Der Oberbodenstrich ist auf ein Minimum zu reduzieren. Der Aushub von anfallendem Oberboden z.B. bei Kabelgräben ist vor Ort getrennt zu lagern und fachgerecht wieder einzubauen.
- V08 Mit wassergefährdenden Stoffen ist sachgemäß, entsprechend den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWaSt), umzugehen. Bei der Herstellung, dem Betrieb, der Wartung und Instandsetzung sowie Reinigung der Anlagen dürfen keine wasser-gefährdenden Stoffe in das Grundwasser gelangen. Die Solarmodule sind ausschließlich mit Wasser, ohne den Zusatz von Reinigungsmitteln, zu reinigen.
- V09 Zum Schutz des Landschaftsbildes sind ausschließlich reflektions- bzw. blendarme Solar-module zulässig, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- V10 Sofern Bauarbeiten während der Aktivitätsphase der Zaunneidchase (Ende März bis Anfang Oktober) erfolgen, sollen bauzeitliche Radlsperrmaßnahmen errichtet werden, um ein Eindringen der Zaunneidchase in das Baufeld zu verhindern. Es ist ein Zaun mit glatter Folie (kein Polyesterweb) zu verwenden. Der Zaun ist dabei wahr-nehmbar 10 cm in das Erdreich einzugraben oder der Seite von dem Einwandern verhindert werden soll, unten umzuschlagen und mit Sand/Erdreich niedrig anzu-decken. Um ein Überfahren von Individuen während der Bauphase zu vermeiden, ist eine bauliche Verkettung außerhalb der Feldwege vorzusehen. Die Zufahrt erfolgt während der Aktivitätsphase der Zaunneidchase direkt über die Baueinfahrt.
- V11 Vor der Umsetzung von baulichen Maßnahmen muss eine Kontrolle auf vorhandene Lebensstätten des Ibis erfolgen. Werden diese nachgewiesen, sind in einem Abstand von 30 Metern keine baulichen Aktivitäten erfolgen.
- V12 Nacharbeiten an der Baustelle sollten nach Möglichkeit vermieden werden, um die geschützten Arten (Caster fiber) und Fischotter (Lutra lutra) nicht während ihrer aktiven Phase zu stören.
- A01 Anpflanzung der Laubgehölzhecken:
Für die Pflanzung sollen 2 x verpflanzte Sträucher mit einer Höhe von 80 - 100 cm, 2 x verpflanzte Heister mit einer Höhe von 180 - 200 cm oder Hochstämme mit einem Stammumfang von 8 - 10 cm verwendet werden. Die Auswahl der Gehölze erfolgt anhand der Liste der im Nordostdeutschen Tiefland heimischen Gehölzarten. Für den Standort ist nachweilich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem mittel- und ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Es soll in drei Reihen gepflanzt werden, wobei der Abstand zwischen den Gehölzreihen in den Reihen maximal 1,50 m betragen soll. In die mittlere Reihe der Pflanzung werden in einem Abstand von 5 bis 10 m Laubbäume (bspw. Heister) gesetzt. Die Pflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahmen abzuschließen. Nach der Pflanzung sind die Gehölze über einen Zeitraum von 4 Jahren zu pflegen (1 Jahr Fertig-stellungsphase, 4 Jahre Entwicklungsphase) und im Anschluss daran dauerhaft zu erhalten. Die Hecke ist natürlich aufwachsen zu lassen. Die dauerhafte Pflege der Fläche wird dem jeweiligen Bauherrn übertragen. Abtägliche Gehölze sind durch gleichwertige Gehölze zu ersetzen. Aufgrund der Randlage zum Offenland sind die Gehölze durch einen Verblütschutz vor Wildverbiss zu schützen. Die Herstellung der Pflanzungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landessee Stendal schriftlich anzuzeigen und eine Abnahme unter Beteiligung der Behörde zu veranlassen.

CEF-Maßnahmen des Umweltberichtes außerhalb des Geltungs-bereiches zur Sicherung über einen städtebaulichen Vertrag

- ACEF01: Anlage von Brachstreifen
Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des Eingriffs in die Fortpflanzungsstätten der Feldlerchen sollen Brachstreifen auf benachbarten Ackerflächen angelegt werden. Diese dienen der Schaffung von Brutplätzen und der Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit. Da eine durchschnittliche Siedungsdichte im Plangebiet gegeben ist, wird für jedes zu kompensierende Revier ein ca. 10 m breiter Brachstreifen (inkl. ca. 2 m Schwarz-brache) mit einer Länge von ca. 100 m benötigt. Es wurden 11 Brutpaare nachgewiesen, woraus sich ein Maßnahmenumfang von insgesamt 1,1 ha ergibt. Die Brachstreifen sollen zu Staudungen und Wald mindestens 100 m Abstand zu Hecken 50 m Abstand zur Anlage der Brachstreifen werden die Straßen innerhalb von Ackerland der Brutzeit überlassen (keine Einsaat) und alle zwei Jahre außerhalb der Brutzeit umgebrochen. Der Pflegeschnitt ist durchzuführen, um vollständige Strukturen zu entwickeln, den Blühreichtum zu vermindern und die Vegetation niedrig zu halten (ca. 10 - 25 cm). Die Pflegeschritte und das ergänzende Graben erfolgen alternierend, i. d. R. auf 50 % der Brachstreifen. Das bedeutet, dass die Brachstreifen nie komplett gepflügt werden, sondern nur abschnittsweise bzw. im Wechsel. Im Idealfall sollen die Flächen frei von mehrjährigen Problemarten, wie Ackerkratzdistel und Quecke, sein. Auf den Brachstreifen sollen keine Pflanzen-schutz- oder Düngemittel verwendet werden. Die Maßnahme soll auf den Feldblöcken DESTLU 0006910070 und DESTLU 2002610155 umgesetzt werden. Ihre Lage innerhalb dieser Feldblöcke ist variabel und soll in mehrjährigem Wechsel auch verändert werden, um die Flächen nicht zur Prädatorenfalle werden zu lassen. Es erfolgt daher keine flurstücksgenaue Verortung. Die Dauer der Maßnahme ACEF01 beschränkt sich auf die Inanspruchnahme der Fortpflanzungsstätten (d.h. bis zum Abbau der Photovoltaik-Freiflächenanlagen). Aktuell laufen in Deutschland Untersuchungen wie sich die Anpassung an Photovoltaik-Freiflächenanlagen innerhalb der Teilpopulationen von Vögeln (u.a. Feldlerche) fortsetzt. Daher soll nach Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen das Brutverhalten der Feldlerche innerhalb der Photovoltaik-Freiflächenanlagen untersucht werden. Sollte sich ergeben, dass die Feldlerche die Flächen der Photovoltaik-Freiflächenanlagen in min-destens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität wie vor Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzt, ergibt sich keine Notwendigkeit zum Weiterführen der CEF-Maßnahme. Das Beenden der CEF-Maßnahme vor dem Abbau der Photo-voltaik-Freiflächenanlagen bedarf der Zustimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landessee Stendal.
Monitoring: Mittels Monitoring im räumlichen Geltungsbereich und auf den Maßnahmen-flächen soll überprüft werden, ob die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden. Die Dauer des Monitorings ist auf zwei Jahre beschränkt.
- ACEF02: Anlage von Extensiv-Acker-Strahlen
Als CEF-Maßnahme zum Ausgleich des potenziellen Eingriffs in die Fortpflanzungs-stätte des Ortlers ist ein extensiv genutzter Ackerstreifen in räumlicher Nähe der weggegliederten Gehölze (Singerfeld) anzulegen. Der extensiv bewirtschaftete Streifen soll eine Breite von ca. 50 m aufweisen, da sich aufgrund des Ackeranzenbereiches bei einer zu geringen Strahlenbreite die Gefahr erhöht, dass dieser zu einer Prädatorenfalle wird. Auf diesem Ackerstreifen soll ein Anbau der Kulturpflanzen ohne Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Die Maßnahme soll auf den Feldblöcken DESTLU 0006910070 und DESTLU 2002610155 umgesetzt werden. Ihre Lage innerhalb dieser Feldblöcke ist variabel und soll in mehrjährigem Wechsel auch verändert werden, um die Flächen nicht zur Prädatorenfalle werden zu lassen. Es erfolgt daher keine flurstücksgenaue Verortung. Damit besteht die Möglichkeit der Entwicklung einer standort-typischen Ackerwildkrautflora und Entomofauna und somit der Aufwertung der art-spezifischen Habitatqualität sowie das Entstehen einer Korridor- bzw. Biostützungsstruktur. Als geeignete Kulturen bieten sich für den Ortler insbesondere Getreide und Hackfrüchte (Erbsen, Kartoffeln) an. Die Einsatz und Bewirtschaftung soll sich an defizienten normaler Ackererschläge orientieren. Die Saatreihenabstände sollen mindestens 20 cm betragen oder die Aussaatmenge um 50% reduziert werden. Dominante und/oder ertragsreduzierende Bekämpfer können mechanisch bekämpft werden (kein Biozideinsatz). Die Unkrautpflege muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit des Ortlers von Anfang Mai bis Ende August erfolgen. In mindestens 3 von 5 Jahren oder auf 60% der Fläche sollen Getreide und Körnerleguminosen in der Fruchtfolge enthalten sein.



Planzeichnerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
- Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlagen
- Grundflächenzahl (GRZ)
- Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über der natürlichen Geländeoberfläche (Ausnahmen siehe § 2 textliche Festsetzungen)

2. überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: land- und forstwirtschaftlicher Weg einschließlich der Zufahrt zu den Photovoltaik-Freiflächenanlagen

4. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

- Flächen für Wald

5. Planung, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

6. sonstige Planzeichen

- bestehende dinglich gesicherte Trinkwasserleitung DN 200 des Wasserverbandes Stendal-Osterburg
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (200-jährliches Ereignis bzw. Extremereignis - HQ200/ H-Querschnitt) überschwemmungsgefährdeten Gebietes

Kartengrundlage:
Liegenheitskarte des Landes-amtes für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt Stadt Tangermünde Gemarkung Buch, Fluren 13, 14 Stand 10/2023 Maßstab 1:2.000 Geobasisdaten © Geobasis-DE LVermGeo LSA G 01-5010849-2014

Maßstab 1:2000

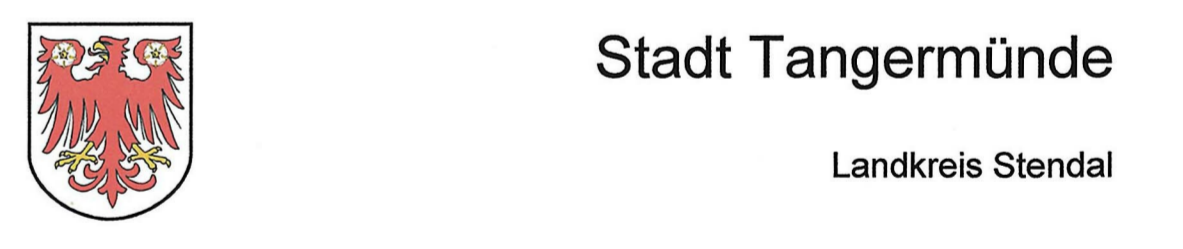
0 40 80 200

Planzeichnung Teil A

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

- § 1 sonstige Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO
- (1) Zweckbestimmung: Die sonstigen Sondergebiete dienen der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie auf Grünland.
- (2) In den Sondergebieten sind zulässig:
Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung von Elektroenergie aus solarer Strahlungsenergie, Wechselrichter, Anlagen zur Speicherung und Abgabe elektrischer Energie und Transformatorstationen einschließlich der Zufahrten und Nebenanlagen für die vorstehenden Nutzungen.
- § 2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- (1) Die in der Planzeichnung festgesetzte Anlagenhöhe darf durch Anlagen, die der Beleuchtung, dem Objektschutz und der Überwachung des Standort dienen, ausnahmsweise überschritten werden.
- (2) Der Abstand zwischen den Solarpanelreihen hat mindestens 3 Meter zu betragen. Nach jeder 10. Reihe ist für eine Reihe der Abstand auf 6 Meter zu erhöhen.
- § 3 überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- (1) Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze durch Anlagenteile von bis zu einem Meter ist zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- (2) Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Oberleiterschutz auch außerhalb der Baugrenzen in den Sondergebieten zulässig. Die Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäuger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten. Alternativ können auch großmaschige Zäune im Bodenbereich gewählt werden, die eine Durchlässigkeit für mittelgroße Säuger Tiere gewährleisten.
- § 4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass im Sondergebiet nur Photovoltaik-Freiflächenanlagen als aufgeständerte Anlagen mit einem Bodenabstand der Module von mindestens 80 cm auf Rammposten errichtet und maximal 2% der überbaubaren Fläche des Baugrundstücks durch die Rammposten, die Trafostationen und Speicher neu überdeckt werden dürfen. Die Rammposten müssen rückstandslos reversibel sein. Die unversegelten Flächenanteile unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind mit Ausnahme der Zufahrten durch Ansaat und geeignete Pflegemaßnahmen zu extensiv gepflegten Grünlandflächen zu entwickeln. Zusätzliche versiegelte Oberflächen-befestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig.
- (2) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit M1 festgesetzten Flächen als Wildkorridor durch Entwicklung von extensivem Grünland mit Feldgehölzinseln als standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen zu entwickeln sind. Die Feldgehölzinseln sollen etwa 20% der Fläche umfassen und über die Fläche so verteilt werden, dass in Abständen von höchstens 30 Meter jeweils auf der Längsachse der Fläche Feldgehölzinseln angeordnet werden. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen.
- (3) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass die in der Planzeichnung mit M2 festgesetzten Flächen durch geeignete Pflege-maßnahmen und regelmäßige Entbuschung zu extensivem Grünland-bereichen zu entwickeln sind.
- (4) Auf der in der Planzeichnung umgrenzten Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine dreireihige Gehölzhecke aus einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand in und zwischen der Reihen soll maximal 1,5 Meter betragen. In die mittlere Gehölzreihe sind im Abstand von 5 - 10 Meter Laubbäume als Heister zu pflanzen. Eine Querung der Fläche durch notwendige Zuwegungen zum Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zulässig. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Gestaltung einzubeziehen (zur Ausführung siehe ergänzende Maßgaben des Umweltberichtes).

Hiemso: Auf Grundlage des § 6 der Waldbrandschutzverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.12.1996 ist die Anlage eines Windstreifens in einer Breite von 5 Meter gegenüber anliegenden Waldflächen auf den Flächen des Sondergebietes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforder-lich.



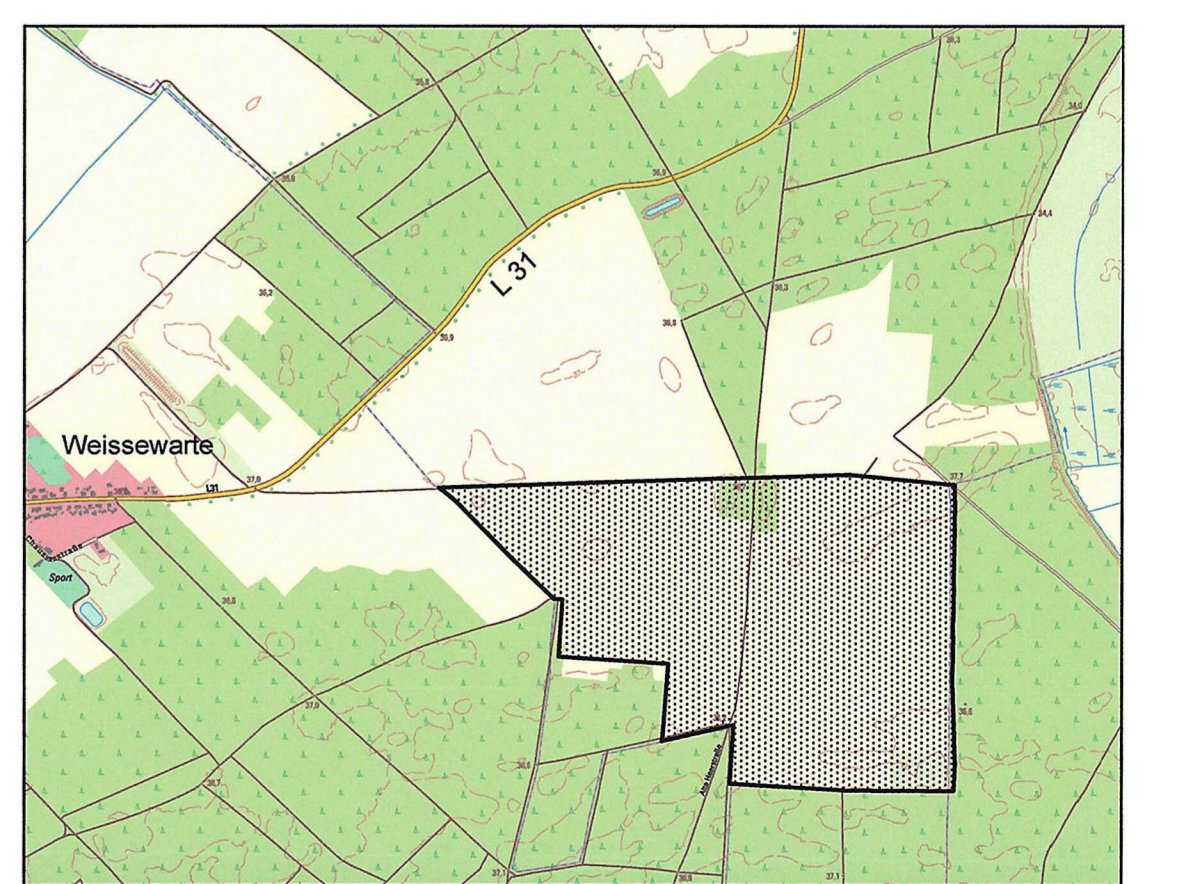
Stadt Tangermünde

Landkreis Stendal

Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch"

Urschrift

Maßstab 1: 2000



Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung
Dipl.-Ing. J. Funke
39167 Inxleben, Alsenstraße 14a

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und GeoInformation Sachsen-Anhalt, TK 10 / 2021 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / G 01-5010849-2014

<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch" beschlossen</p> <p>von Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.09.2024</p> <p>Tangermünde, den 26.09.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes</p> <p>Büro für Stadt-, Regional- u. Dorfplanung Dipl.-Ing. Jacqueline Funke 39167 Inxleben / Alsenstraße 14a</p> <p>Inxleben, den 26.09.2024</p> <p>Architekt für Stadtplanung</p>	<p>Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durchgeführt durch eine öffentliche Auslegung</p> <p>vom 11.03.2024 bis 12.04.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am 07.03.2024 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Tangermünde, den 26.09.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Den Entwurf des Bebauungsplanes zur öffentlichen Auslegung beschlossen</p> <p>von Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 26.09.2024. Der Entwurf wurde vom 08.07.2024 bis 09.09.2024 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt (Ort und Datum der Auslegung am 04.07.2024 gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Tangermünde, den 26.09.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Als Satzung beschlossen</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Tangermünde gemäß § 10 BauGB am 26.09.2024</p> <p>Tangermünde, den 26.09.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch"</p> <p>Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzes (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) und des § 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom 26.09.2024 die Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch" beschlossen.</p> <p>Tangermünde, den 26.09.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Inkraftgetreten</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am 11.10.2024 gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Tangermünde, den 11.10.2024</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Planerhaltung § 215 BauGB</p> <p>Eine nach § 214 BauGB beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von § 2 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist nicht vorliegend. Die beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind innerhalb eines Jahres nicht geltend gemacht worden.</p> <p>Tangermünde, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>
---	--	---	---	---	--	--	--